

Nr.: 268/2022

■ Dezernat	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	19.09.2022
■ Beteiligung	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ Verfasser/-in	Diehl, Sven	
■ Telefon	07621 410-1470	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	05.10.2022
Kreistag	öffentlich	19.10.2022

Tagesordnungspunkt

Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft 2023

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag stimmt den Zinssätzen für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens im Jahr 2023 in Höhe von 1,06 % (Restwertmethode) bzw. 1,18 % (Durchschnittswertmethode) zu.
2. Der Kreistag stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation und den sich daraus ergebenden Gebührensätzen zu. Die Gebühren werden wie vorgeschlagen gerundet. Der Festsetzung der Jahresgebühr als monatlicher Betrag wird zugestimmt.
3. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass, sofern die durch die Abrundung der Selbstanlieferungsgebühren auf volle 10 Cent entstandenen Kostenunterdeckungen tatsächlich eintreffen, diese nicht ausgleichsfähig sind. Sie werden gegebenenfalls durch Überschüsse aus den gebührenrechtlich nicht relevanten Gewinnen ausgeglichen.

Bezug zum Wirtschaftsplan

■ **Klimawirkung:** positiv neutral negativ keine

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Erfolgsplan Aufwand Ertrag einmalig in wiederkehrend
 € €

im Vermögensplan Ausgabe Einnahme einmalig in wiederkehrend
 € € €

Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2022	2023	2024	2025	ab 2026
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Allgemeiner Hinweis:**

Die Gebührenkalkulation bildet die wesentliche Grundlage für die Aufstellung des Wirtschaftsplans 2023 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach (EAL). Für die Gebührenkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2023 hat der EAL die erforderlichen Kostenermittlungen durchgeführt und entsprechende Annahmen getroffen. Wie dabei vorgegangen wurde und welche Grundsätze bei einer Gebührenkalkulation zu beachten sind, wird in Anlage 1 näher erläutert.

Begründung

■ Sachverhalt

I. Wesentliche Kernaussagen

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine deutliche Gebührenerhöhung von 30%. Nachfolgend sind die wesentlichen Ursachen mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Gebühr zusammengefasst:

1) Gewinnrücklage aufgebraucht - keine Kostenunterdeckung mehr möglich

Die noch vorhandene Gewinnrücklage von 3,4 Mio. EUR wird nach der Verrechnung mit dem erwarteten Verlust 2022 aufgebraucht sein (siehe auch Vorlage 267/2022). Im Gegensatz zu den Vorjahren ist es folglich ab 2023 nicht mehr möglich, eine geplante Kostenunterdeckung in Kauf zu nehmen. Gegenüber 2022 ist somit ein zusätzlicher Betrag von rd. 3,0 Mio. EUR durch Gebühreneinnahmen zu finanzieren.

⇒ Auswirkung auf die Abfallgebühren 2023: + 13 %

2) Hohe Inflationsraten in 2022/2023 - massive Kostensteigerungen

Die Prognosen zur Inflationsrate 2022 in Deutschland bewegen sich der Größenordnung von 8-10% p.a. Die Inflation sorgt für eine Kostensteigerung quer über alle Material- und Fremdleistungskosten. Besonders betroffen von der Inflation sind die Preise für Dieselmotoren (rd. +50%). Die Abfallwirtschaft ist aufgrund der Vielzahl an Abfalltransportvorgängen hiervon besonders betroffen. Die beauftragten Dienstleister sind berechtigt, Preisanpassungen vorzunehmen und die Kostenanstiege über indexbasierte Preisgleitklauseln an den EAL weiter zu belasten. Die Preissteigerung erfolgt in der Regel auf Basis des Vorjahresindex und wird bei den meisten Verträgen mit einem Jahr Zeitversatz weitergegeben. Die deutliche Erhöhung der Indizes aus 2022 wird somit in 2023 wirksam. Auch die Preisanpassungen in 2022, die bereits über den Planwerten lagen, tragen zu der erhöhten Kostenbasis bei.

Die hohe Inflationsrate im Euro-Raum hat (im Zusammenhang mit der Niedrigzinspolitik der EZB) u.a. auch zu einer Aufwertung von rd. 10% des Schweizer Franken gegenüber dem EUR beigetragen. Die Kosten für die Müllverbrennung in der KVA Basel erhöhen sich dadurch entsprechend.

⇒ Auswirkung auf die Abfallgebühren 2023: + 10 %

3) Sonstige signifikante Effekte – zusätzliche Kostensteigerungen

Erhöhung der Nachsorgerückstellung:

Nach Experten-Einschätzung wird die Inflationsrate auf einem erhöhten Niveau bleiben. Für die Bildung der Deponie Nachsorgerückstellung gehen wir von einer langfristigen Preissteigerung von 2% p.a. aus. Dies entspricht näherungsweise dem aktuellen Inflationsziel der Europäischen Zentralbank von „knapp unter 2% p.a.“.

Hierzu erfolgte eine Anhebung der angenommenen Preissteigerungsrate von 1,8% auf 2,0% über den gesamten Nachsorgerzeitraum (eine schrittweise Anhebung der Preissteigerungsrate erfolgte bereits in den Vorjahren). Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich somit eine höhere Zuführung zur Nachsorgerückstellung von rd. 0,5 Mio. EUR.

Höherer Instandhaltungsaufwand:

Auf Basis der aktuellen Projektliste ist ein Instandhaltungsaufwand (Deponien, Häckselplätze, Sammelstellen) einkalkuliert, der rund 0,6 Mio. EUR über dem Vorjahr liegt.

Teilweise Wegfall des Vorsteuerabzugs:

In der aktuell stattfindenden steuerlichen Betriebsprüfung 2015-2019 scheint das Finanzamt Lörrach bezüglich des Vorsteuerabzugs zu einer gegenüber den Vorjahren neuen Auffassung zu gelangen. In der vorliegenden Kalkulation wurde davon ausgegangen, dass ein Vorsteuerabzug im Bereich der Grünschnittentsorgung und teilweise auch beim Betrieb der Recyclinghöfe künftig nicht mehr möglich sein wird. Die geplanten Kosten für die entsprechenden Fremdleistungen werden vorsorglich um 19% erhöht, d.h. um rd. 0,7 Mio. EUR

⇒ Auswirkung auf die Abfallgebühren 2023: + 7 %

II. Details zum Kalkulationsjahr 2023

1) Kostenentwicklung

Die Gesamtkosten der Abfallwirtschaft steigen im Vorjahresvergleich um 6.381.120 EUR (s. Anlage 3a).

Kostenblock SAMM; + 12,4%, s. Anlage 3 b:

- Es wird mit deutlich höheren Transport- und Verwertungskosten gerechnet was insbesondere auf die stark gestiegenen Kosten für Dieselmotoren zurückzuführen ist.

Kostenblock ENTS; + 32,0%; s. Anlage 3c:

- Die Betriebsvergütungen steigen aufgrund des allgemeinen Preisanstiegs und des angenommenen reduzierten Vorsteuerabzugs.
- Die fremden Entsorgungs-/Verwertungskosten (insbesondere Restmüllverbrennung in der KVA Basel) verteuern sich wegen der Aufwertung des Schweizer Franken.
- Ein besonders hoher Anstieg ergibt sich bei den Instandhaltungskosten. Dies ist vor allem auf die Sanierungsarbeiten an der Sickerwassererfassung auf der Deponie Scheinberg zurückzuführen, die mit deutlich höheren Kosten angesetzt wurden.

Kostenblock AWM; + 19,9%; s. Anlage 3d:

- Die Betriebsvergütungen, Transport- und Verwertungskosten steigen aufgrund des allgemeinen Preisanstiegs und des angenommenen reduzierten Vorsteuerabzugs.
- Darüber hinaus wird mit einem deutlichen Anstieg der Instandhaltungskosten für Annahmestellen und Häckselplätze gerechnet.

Kostenblock ‚ZENKO‘, +13,6% s. Anlage 3e:

- Die Nachsorgekosten steigen über den Nachsorgezeitraum wegen des angenommenen höheren Preisanstiegs von 2,0 % (s.o.). Die zukünftigen Nachsorgeaufwendungen werden um die Preissteigerung erhöht, auf den Gegenwartswert abdiskontiert und dann zum Barwert aufsummiert. Als Barwert wird der Betrag bezeichnet, der zum Zeitpunkt der Planung vorhanden sein muss, um spätere Nachsorgeaufwendungen zu finanzieren.

Zwecks besserer Vergleichbarkeit werden die Beträge des kalkulierten Jahres 2023 den Beträgen des Jahres 2022 gegenübergestellt. Die entsprechenden Daten können den Anlagen 2 (Gesamtbeträge der einzelnen Kostenblöcke) und 3a – 3e entnommen werden. In der Anlage 3a wird die Kostenentwicklung gesamthaft, in den Anlagen 3b – 3e der einzelnen Kostenblöcke eingehender erläutert.

2) Annahmen zur Gebührenkalkulation

Die Annahmen zu

- a) der Anzahl der Haushalte/Unternehmen + Institutionen (Jahresgebühr)
- b) der Anzahl und Leerungen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr),
- c) der Anzahl und Leerungen der Bioabfallbehälter sowie
- d) den Abfallmengen

sind in den Anlagen 4 (zu a - c) sowie 5 (zu d) zusammengestellt.

Es wird auch 2023 davon ausgegangen, dass sich insbesondere die Leerungszahlen der gebührenpflichtigen Restmüllleerungen nur geringfügig verändern.

3) Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

Nach § 14 Abs. 3 KAG gehören zu den gebührenfähigen Kosten auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen. Abschreibungen erfolgen in der Kalkulation je nach Anlagegut zeitraumabhängig (Abschreibung nach Dauer) bzw. volumenabhängig (Laufzeit bezogene Investitionen der Deponie Scheinberg).

Zu beschließen ist der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens. Trotz eines Anstiegs der Zinsen in 2022 sinkt das durchschnittliche Zinsniveau. Die Berechnung der Zinssätze ergibt sich aus dem als Anlage 6 beigefügten Vermerk. Es wird vorgeschlagen, die Zinssätze für das Jahr 2023 mit 1,06 % (VJ 1,09 %) bei Anwendung der Restwertmethode und 1,18 % (VJ 1,21 %) bei Anwendung der Durchschnittswertmethode festzusetzen. Dabei wird ein Zeitraum von 10 Jahren (2013 – 2022) betrachtet.

Die weitere Entwicklung der Zinssituation in den nächsten Jahren kann nicht vorhergesagt werden.

4) Ergebnis der Gebührenkalkulation

Jahresgebühr und Leistungsgebühr (Benutzungsgebühren komm. Müllabfuhr)

Die Jahresgebühren 2023 steigen um 30,0%, die Leistungsgebühren 2023 um 30,3% an.

Selbstanlieferungsgebühren (i.W. Deponiegebühren)

Die Selbstanlieferungsgebühren steigen weniger stark an, da diese schon in der Vergangenheit kostendeckend kalkuliert wurden. Eine Gebührenerhöhung aus dem Wegfall einer geplanten Kostenunterdeckung ergibt sich folglich nicht.

Stärker fällt der Gebührenanstieg bei den Sorten an, die auf der Deponie beseitigt werden (siehe Positionen 4-11). Ursache hierfür ist, dass in der Kalkulation auf diese Anlieferungen ein Teil der Kosten für die Sanierung der Sickerwassererfassung umgelegt wird.

Vorschlag zur Festsetzung der Gebühren

Der Vorschlag zur Gebührenfestsetzung ergibt sich aus den Spalten ‚Vorschlag zur Gebührenfestsetzung‘ in der als Anlage 7 beigefügten Übersicht.

Der Fachbereich Kommunalaufsicht & Prüfung hat aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich der Rundung der Gebührensätze dringend empfohlen, Rundungen auf das unbedingt not-

wendige Maß zu beschränken. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in ihrer Prüfung Ende 2018 die bisherige Rundungspraxis nicht beanstandet.

Wie in den letzten Jahren wird daher vorgeschlagen, die Gebührensätze der Jahresgebühren als auf volle Cent abgerundete Monatsbeträge festzusetzen: Diese sind zur Ermittlung der Jahresgebühr mit dem Faktor 12 zu multiplizieren. Die Leistungsgebühren Restmüllabfuhr sind ebenfalls auf volle Cent-Beträge abgerundet.

Bei den Selbstanlieferungsgebühren werden wie im Vorjahr die Gebührensätze auf volle 10-Cent-Beträge abgerundet. Die dadurch entstehenden Unterdeckungen belaufen sich auf ca. 1,2 Promille der zur erwartenden Kosten. Es besteht hier ein gewisses rechtliches Risiko. Dieses kann aus Sicht der Abfallwirtschaft auch deshalb vernachlässigt werden, da die Ansätze der Abfallwirtschaft sehr vorsichtig gewählt sind und es damit äußerst unwahrscheinlich ist, dass eine Unterdeckung tatsächlich eintritt.

Sollte eine Unterdeckung wider Erwarten dennoch eintreten, könnte sie nicht mit bestehenden Kostenüberdeckungen verrechnet werden. Auch ein Ausgleich durch Kalkulationen in folgenden Jahren würde ausscheiden. Ein Ausgleich könnte nur durch Finanzierung aus sonstigen Gewinnen erfolgen.

Bei der Rundung ist die sogenannte Kostenobergrenze zu beachten: Der durch Gebühren zu deckende Gesamtaufwand darf durch die festgesetzten Gebührensätze nicht überschritten werden. Insgesamt ergibt sich für 2023 eine rechnerische Kostenunterdeckung. Diese beläuft sich nach Anwendung der Rundungsregelungen im Bereich kommunale Müllabfuhr auf 8.611,31 Euro, im Bereich Selbstanlieferungsgebühren auf 1.309,27 Euro. Mit weniger als 0,1 Prozent bezogen auf den gesamten durch Gebühren zu deckenden Aufwand ist diese Unterdeckung vernachlässigbar. Dem Kostenobergrenze-Gebot ist Rechnung getragen.

5) Fazit und Ausblick

Die weitgehende Gebührenstabilität der letzten Jahre war vor allem der Gewinnrücklage, die aus einer Rückzahlung der KVA Basel entstanden war, zu verdanken. Durch geplante Kostenunterdeckungen konnten deutliche Gebührenanhebungen lange Zeit vermieden werden. Aufgrund der vollständigen Nutzung der Gewinnrücklage besteht diese Möglichkeit ab 2023 nicht mehr. Darüber hinaus haben sich in der Gebührenkalkulation 2023 gleich mehrere Einflussfaktoren sehr negativ entwickelt. Das gebündelte Auftreten der kostensteigernden Effekte führt zu der außergewöhnlich hohen Gebührenerhöhung.

Bei den oben beschriebenen Ursachen handelt es sich um externe Einflussfaktoren, die durch den EAL nicht beeinflusst werden können. Ob es Einsparmöglichkeiten gibt, die zu spürbaren Reduzierungen der Kostenentwicklung führen könnten, ist 2023 zu prüfen.

Die weitere Entwicklung der Kosten für die Abfallbewirtschaftung wird auch in Zukunft überwiegend von externen Faktoren abhängen. So wird beispielsweise die weitere Preisentwicklung stark davon beeinflusst, wie lange die Rohstoffverknappung, die insbesondere durch Ereignisse wie den Ukraine Krieg bzw. die Corona-Situation in China hervorgerufen wurde, anhält. Ein weiterer schwer vorhersagbarer Einflussfaktor auf die abfallwirtschaftlichen Kosten ist der EUR/CHF-Wechselkurs sowie die Auswirkungen gesetzlichen Vorgaben (z.B. Saubere Fahrzeuge Beschaffungsgesetz).

Eine verlässliche Prognose zur weiteren Gebührenentwicklung kann wegen der vielen Unsicherheiten nicht abgegeben werden.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

Dr. Silke Bienroth
Betriebsleitung

■ Anlagen

- 1: Grundsätze der Gebührenkalkulation und das Vorgehen bei der Kostenermittlung
- 2: Kostenvergleich 2023 und 2022
- 3a – 3e: Detailangaben zu den Kostenblöcken
- 4: Übersicht über die getroffenen Annahmen I (Jahres- und Leistungsgebühr)
- 5: Übersicht über die getroffenen Annahmen II (Abfallmengen)
- 6: Vermerk zur Ermittlung der kalk. Zinssätze für das Jahr 2023
- 7: Zusammenfassung der Kalkulationsergebnisse für das Jahr 2023